

Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Unna

vertreten durch den Landrat ,

der BILDUNG + LERNEN
gemeinnützige Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH

vertreten durch den Geschäftsführer

und den Städten Bergkamen und Kamen sowie der Gemeinde Bönen

vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister

über die Förderung einer sozialen und beruflichen Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahme für arbeitslose SozialhilfeempfängerInnen.

1 Beschreibung der Maßnahme

1.1 Maßnahmeorte

Die BILDUNG+LERNEN gGmbH (B+L) führt ab den 01.04.2001 in den Räumen der Berufsbildungsstätten

- Am Stadion 5 in Bergkamen,
- Unnaer Str. 29a in Kamen sowie
- Bahnhofstr. 163 in Bönen

soziale und berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose EmpfängerInnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch. Die Berufsbildungsstätten bilden das Netzwerk „Mitte“ und sind unter einer gemeinsamen Projektleitung organisiert.

1.2 Zielgruppe

Gefördert werden arbeitslose SozialhilfeempfängerInnen ohne SGB III-Ansprüche, die langzeitarbeitslos sind oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind und/oder mehrere Vermittlungshemmnisse aufweisen. Es können aber auch geeignete HilfeempfängerInnen, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt neben der Arbeitslosenhilfe erhalten, in die Maßnahme einbezogen werden. Auf ein angemessenes Verhältnis der Sozialhilfeaufwendungen der Bedarfsgemeinschaft zu den Leistungen der Arbeitsverwaltung ist zu achten.

Die HilfeempfängerInnen werden im Rahmen gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit gem. § 19 Abs.2 Alternative 2 BSHG (Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 2,00 DM/Arbeitsstunde) eingesetzt. Der Einsatz sollte in der Regel 30 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Auf die zeitlichen Bedürfnisse der HilfeempfängerInnen sollte Rücksicht genommen werden. Die Gesamtbeschäftigungszeit ist auf 6 Monate beschränkt. Verlängerungen sind in Einzelfällen bei besonderer Begründung und nur in Abstimmung mit dem örtlichen Sozialamt möglich.

1.3 Teilnehmerkreis

Es werden insgesamt 45 Teilnehmerplätze bereitgestellt, von denen im Jahresdurchschnitt mindestens 90 % zu belegen sind. Die Plätze teilen sich wie folgt auf:

Stadt/Gemeinde	Teilnehmerplätze	Mindestbesetzung
Bergkamen	15	13
Kamen	15	13
Bönen	15	13

Teilzeitkräfte, die mehr als 15 Stunden/wöchentlich tätig sind, beanspruchen einen vollen Teilnehmerplatz, während Personen mit geringerer wöchentlicher Stundenzahl nur ½ Teilnehmerplatz belegen. Sofern die Mindestbesetzungsquote unterschritten wird, erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschußmittel. Im übrigen gelten als besetzt nur solche Teilnehmerplätze, auf denen HilfeempfängerInnen

- mindestens 3 Tage nach dem Vorstellungsgespräch anwesend waren,
- nicht länger als 3 Tage unentschuldig fehlen oder
- nicht länger als 15 Arbeitstage insgesamt in den ersten 2 Monaten entschuldig fehlen.

Eine Überschreitung der Teilnehmerplätze ist unter Beachtung eines angemessenen Personalschlüssels zulässig, ohne dass allerdings die Zuschußmittel erhöht werden.

1.4 Zielsetzung

Die Maßnahmen sollen die Grundlage für die soziale Integration, berufliche Weiterbildung und Beschäftigung der Teilnehmer schaffen. Prioritäre Zielsetzung ist die Wiedereingliederung in oder zumindest die Heranführung an ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis des 1. Arbeitsmarktes. Die Maßnahmen beinhalten deshalb insbesondere

- den Wiedererwerb eigener und sozialer Kompetenz im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung,
- eine fachliche Grundqualifizierung im ständigen Wechsel zwischen fachlicher Anleitung in Theorie und Praxis und praktischer Anwendung des Gelernten und
- gemeinsame persönliche und qualifizierte berufliche Entwicklungsplanung und Abarbeitung erster Schritte während der Maßnahme.

1.5 Inhalt der Maßnahmen

In Abhängigkeit von den individuellen Kenntnissen, Defiziten und Sprachfähigkeiten der TeilnehmerInnen findet eine allgemeinbildende Qualifizierung statt.

Die fachliche Qualifizierung in ständigem Wechsel zwischen fachlicher Anleitung in Theorie und Praxis wird für folgende Tätigkeitsfelder angeboten (siehe auch Anlage 1):

Stadt/Gemeinde	fachliche Grundqualifizierung an allen Standorten	Grundqualifizierung standortbezogen	Qualifizierungsschwerpunkt
Bergkamen	Logistik, Einzelhandel, Wertstofftrennung, Hausratverwertung, Fuhrpark, Instandhaltung	Metall-, Spielzeug- und Textilwerkstatt	Metall
Kamen			Logistik, Einzelhandel
Bönen		Holzwerkstatt, Elektrowerkstatt	Holz, Elektrobraune Ware

Darüber hinaus wird in Lünen der Qualifizierungsschwerpunkt EDV für alle Berufsbildungsstätten angeboten.

In Ergänzung zu den Qualifizierungsbausteinen werden regelmäßig Seminare z.B. zu den Themen „Konsumverhalten, äußeres Erscheinungsbild, Sozialverhalten, Umgang mit Behörden, Erste Hilfe, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Bewerbungen, Vorstellungsgespräche“ durchgeführt.

Die Berufsbildungsstätten des Netzwerkes „Mitte“ arbeiten bezüglich Warenaustausch, Fuhrpark und beruflicher Qualifizierung eng zusammen. TeilnehmerInnen können je nach Interesse und Neigung auch Qualifizierungsangebote anderer Standorte (auch im Netzwerk „Nord“) wahrnehmen.

1.6 Zielerreichungsquoten

Folgende Zielquoten werden vereinbart:

- Für alle TeilnehmerInnen ist ein beruflicher Entwicklungsplan zu erarbeiten und es ist mit der Abarbeitung erster Teilschritte zu beginnen.
- Für 20% der Teilnehmer wird ein Übergang in den 1. Arbeitsmarkt einschl. betrieblicher Ausbildung angestrebt.
- Für weitere 10% wird ein Übergang in eine weiterführende berufliche Qualifizierungsmaßnahme angestrebt.
- Für weitere 20% wird die Übernahme in eine sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis des 2. Arbeitsmarktes (ABM, AsS) sichergestellt.

2 Verpflichtungen der örtlichen Sozialämter

In die Maßnahmen können nur HilfeempfängerInnen aufgenommen werden, die durch die örtlichen Sozialämter der Stadt Bergkamen und Kamen sowie der Gemeinde Bönen zugewiesen werden; die Zuweisung erfolgt per Heranziehungsbescheid.

Die Sozialämter holen die nach § 199 SGB III erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes für die Durchführung gemeinnütziger zusätzlicher Arbeit ein.

Wegen der zu erwartenden hohen Abbrecher- und Ausfallquote werden regelmäßig mehr TeilnehmerInnen herangezogen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen. Die örtlichen Sozialämter verpflichten sich deshalb, in Abstimmung mit der B + L wöchentlich so viele arbeitslose SozialhilfeempfängerInnen heranzuziehen, bis alle zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze auch tatsächlich ausgeschöpft sind. Dabei handelt es sich um ein rollierendes System, d.h. frei gewordene Teilnehmerplätze sind unverzüglich nach zu besetzen.

Sofern sich abzeichnet, dass die Mindestbesetzungsquote unterschritten wird, sind zwischen B + L sowie den örtlichen Sozialämtern weitere Heranziehungen in Gruppenform zu vereinbaren.

Bei der geplanten Vermittlung von HilfeempfängerInnen in Qualifizierung, in ein Praktikum oder eine Beschäftigung durch das örtliche Sozialamt wird vorher Rücksprache mit der B + L gehalten.

3 Verpflichtungen der B + L

3.1 Grundsatz

Die B + L sorgt für eine gewissenhafte Betreuung, Qualifizierung und Beratung i.S. der Zielsetzungen von Ziffer 1.4. Sie verpflichtet sich, bei der Durchführung der Maßnahme sparsam und wirtschaftlich zu verfahren.

Die B + L strebt außerdem die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in den Berufsbildungsstätten an.

3.2 Stärken- und Schwächeanalyse

In den ersten 4 Wochen der Maßnahme werden in einer intensiven Analysephase die persönlichen Fähigkeiten und Interessen, die sozialen Kompetenzen, die beruflichen Schlüsselqualifikationen sowie die physische Konstitution bzw. die psychische Verfassung sowie der allgemeine Gesundheitszustand der TeilnehmerInnen ermittelt. Bei massiver Ablehnung und fehlender Mitwirkung der TeilnehmerInnen erfolgt eine Rückmeldung an das örtliche Sozialamt.

Entsprechend den Interessen und Potentialen weist die B + L die TeilnehmerInnen einem der zur Verfügung stehenden Berufsfelder zu.

3.3 Hilfeplan (Zwischenbericht) nach 3 monatiger Teilnahme

Nach 3-monatiger Teilnahme erstellt die B + L für jeden TeilnehmerIn einen Hilfeplan (Anlage 2) mit Personenprofil und einem individuellem Entwicklungsbericht. Dieser Hilfeplan enthält das Teilnehmeresümee der ersten 3 Monate, eine Potential- und Problemanalyse und eine Entwicklungsperspektive für die nächsten 3 Maßnahmemonate.

Der Bericht ist dem örtlichen Sozialamt unverzüglich in Schriftform zuzuleiten.

3.4 Abschlußbericht nach 6 monatiger Teilnahme

Nach 6-monatiger Teilnahme oder bei Abbruch der Maßnahme erstellt die B + L für alle TeilnehmerInnen einen individuellen Abschlußbericht (siehe Anlage 2), der unverzüglich an das örtliche Sozialamt weitergeleitet wird.

Die TeilnehmerInnen erhalten nach Beendigung der Maßnahme eine Teilnahmebestätigung und auf Wunsch ein Abschlußzeugnis.

3.5 Regelmäßiger Informationsaustausch

Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der B + L, dem örtlichen Sozialamt und bei Bedarf der Arbeitsverwaltung über die Fortschritte der TeilnehmerInnen statt.

Die B + L überwacht laufend die Leistungen der TeilnehmerInnen, führt Aufzeichnungen über die Anwesenheit und informiert das örtliche Sozialamt unverzüglich über Fehlzeiten und Maßnahmeabbrüche.

3.6 Vermittlungsbemühungen in Beschäftigung und berufliche Weiterbildung

In Kontakt mit dem Arbeitsamt und dem örtlichen Sozialamt bemüht sich die B + L regelmäßig darum, geeignete TeilnehmerInnen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Soweit die Vermittlungsfähigkeit verbessert wird, bemüht sich die B + L darum, den TeilnehmerInnen ein Betriebspraktikum zu vermitteln.

Sofern eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt noch nicht möglich ist oder entsprechende Bewerbungen erfolglos geblieben sind, bemüht sich die B + L darum, nach Abschluß der Maßnahme den/die TeilnehmerIn in eine weitergehende berufliche Qualifizierungsmaßnahme zu vermitteln.

Für die TeilnehmerInnen, die weder für den 1. Arbeitsmarkt noch für eine berufliche Weiterbildung geeignet sind, versucht die B + L sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im 2. Arbeitsmarkt zu schaffen. Hierzu wird regelmäßig bei der Arbeitsverwaltung die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) bzw. Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) für die Berufsbildungsstätten beantragt. In Kontakt zwischen Arbeitsamt und örtlichem Sozialamt ist darauf hinzuwirken, dass geeignete anspruchsberechtigte TeilnehmerInnen aus der Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahme in diese ABM/SAM oder andere geeignete Maßnahmen überwechseln können.

Vorbehaltlich verfügbarer eigener Haushaltsmittel und zu gewählender Landesmittel stellt der Kreis Unna jährlich die Förderung von 12 zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen von mindestens 1-jähriger Dauer i.R. des Landesprogrammes „Arbeit statt Sozialhilfe“ in Aussicht (je 4 für Bergkamen, Kamen und Bönen). Diese Stellen sollen in Abstimmung mit den örtlichen Sozialämtern und dem Fachbereich Arbeit und Soziales des Kreises Unna in der Regel aus der Maßnahme heraus mit TeilnehmerInnen besetzt werden, die einerseits keine SGB III-Ansprüche vorweisen, andererseits sich während der Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahme besonders bewährt haben.

4 Finanzierung

4.1 Zuschuß des Kreises Unna

Der Kreis Unna gewährt der B + L ab dem 01.04.2001 einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 47.214,00 DM und ab dem 01.04.2002 einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 40.842,00 DM. Dies entspricht einem Betrag von 1.049,00 DM bzw. 908,00 DM/Teilnehmerplatz/Monat. Aus der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung ergeben sich die förderfähigen Gesamtkosten und die Berechnung der Zuschußhöhe. Die jährlichen tariflichen Lohnsteigerungen erhöhen den Zuschuß entsprechend.

Der Betrag wird ab dem 01.04.2001 in monatlichen Abschlägen zum 1. eines jeden Monats an die B + L überwiesen.

Sofern die Mindestbesetzungsquote bei den Teilnehmerplätzen unterschritten wird, wird der Zuschuß anteilig gekürzt (s. auch Ziffer 1.3).

Der Kreis Unna übernimmt bis zum 31.03. 2002 letztmalig noch anteilige Gebäude- und Sachkosten. Ab dem 01.04.2002 sind diese Kosten nicht mehr zuschufähig und demzufolge durch Verkaufserlöse in vollem Umfang zu erwirtschaften.

Darüber hinaus ist auch eine anteilige Refinanzierung der Personalkosten anzustreben. Dies gilt insbesondere für die Personalkosten der Fachanleiter.

4.2 Finanzielle Beteiligung der Städte

Die Stadt Bergkamen übernimmt die Miet- und Nebenkosten für die Berufsbildungsstätte Am Stadion 5 in Bergkamen. Der Gesamtwert je Kalenderjahr beträgt voraussichtlich 45.000,00 DM. Der Kostenübernahmebetrag wird auf einen jährlichen Höchstbetrag von 50.000,00 DM festgesetzt.

4.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 01. März eines jeden Jahres für das Vorjahr vorzulegen. Er besteht aus

- einem Sachbericht,
- einem zahlenmäßigem Nachweis und
- einem Nachweis über den Verbleib der TeilnehmerInnen.

Der Sachbericht enthält eine Darstellung über den Verlauf der Maßnahme und das erzielte Ergebnis. Die B + L ist deshalb verpflichtet, Aufzeichnungen über die sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen, die fachliche Durchführung der Qualifizierungen, die theoretischen Qualifizierungselemente und die Anwesenheit der Teilnehmer zu führen.

Für den finanziellen Nachweis ist die B + L außerdem verpflichtet, die Belege zum Nachweis der Mittelverwendung fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfung kann auch durch örtliche Einsichtnahme oder durch entsprechend Beauftragte erfolgen.

Die B + L ermittelt bei Austritt bzw. unmittelbar am Ende der Qualifizierungsmaßnahme den Verbleib aller TeilnehmerInnen. Die Ermittlung ist sechs Monate später zu wiederholen.

4.4 Mehreinnahmen, Bildung einer Rücklage, Minderausgaben

Sofern Mehreinnahmen durch höhere als die geplanten Verkaufserlöse erzielt werden, sind diese zur Deckung der Sachkosten (nur bis Ende 2001) und der Personalkosten innerhalb der Maßnahme bzw. zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zu verwenden. Der Zuschuß des Kreises ermäßigt sich entsprechend; Überzahlungen werden mit zukünftigen Zuschüssen verrechnet.

Mit Zustimmung des Kreises Unna ist die Bildung einer finanziellen Rücklage aufgrund von Mehreinnahmen zulässig. Die Gesamthöhe der Rücklage ist auf maximal 10% der jährlich erzielten Verkaufserlöse beschränkt. Entnahmen aus der Rücklage sind in der Regel für Erstinvestitionen oder Ersatzbeschaffungen zweckgebunden; die Verwendung ist einvernehmlich mit dem Fachbereich Arbeit und Soziales des Kreises Unna abzustimmen.

Werden Minderausgaben geleistet, ermäßigt sich der Zuschuß des Kreises. Überzahlungen werden mit zukünftigen Zuschüssen verrechnet.

5 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2001 in Kraft und ersetzt damit die bisher gültigen Vereinbarungen vom 24.03.1999 (Bergkamen), 27.08.1999 (Kamen) und 30.08.1999 (Bönen).

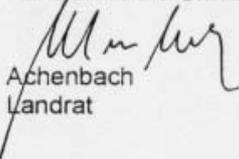
Sie gilt zunächst bis zum 31.03.2003.

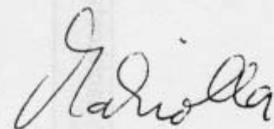
6 Vertragskündigung

Wird die Vereinbarung nicht bis zum 31.12.2002 von mindestens einer Partei schriftlich gegenüber allen Parteien gekündigt, gilt die Vereinbarung für ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung verlängert sich auch für die Folgejahre um ein weiteres Jahr, wenn nicht fristgemäß zum jeweiligen 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von einer Partei gegenüber allen Parteien gekündigt wird.

Kamen, den 19.03.2001

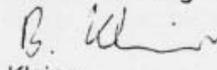
Für den Kreis Unna:


Achenbach
Landrat



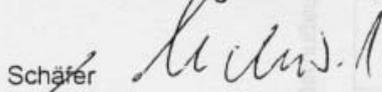
Makiolla
Kreisdirektor

Für die Bildung + Lernen gGmbH:


Kleine
Geschäftsführer

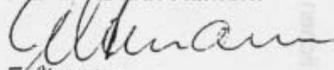

Breckheimer
Prokurist

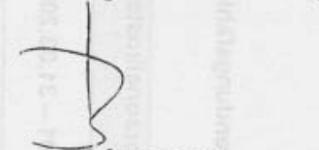
Für die Stadt Bergkamen:


Schäfer
Bürgermeister

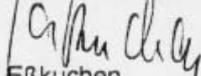

Wenske
Beigeordneter

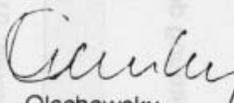
Für die Stadt Kamen:


Erdmann
Bürgermeister


Brüggemann
Beigeordneter

Für die Gemeinde Bönen:


Eiskuchen
Bürgermeister


Olschewsky
Beigeordneter

Anlage 4

Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

	Personalkosten *	Regiekosten	Gebäudekosten	Sachkosten	Verkaufserlöse	Zuschußbedarf/Jahr	Teilnehmerplätze
Zeitraum: 01.04.2001 – 31.03.2002							
Netzwerk Mitte	446.737,74	43.364,73	204.712,40	82.818,33	211.060,84	566.572,36	45
davon							15
Bergkamen	165.406,34	14.454,91	40.500,00	41.098,79	74.608,05	186.851,99	15
Kamen	146.502,60	14.454,91	83.382,00	24.726,00	90.063,96	179.001,55	15
Bönen	134.828,80	14.454,91	80.830,40	16.993,54	46.388,83	200.718,82	15
Zeitraum: 01.04.2002 – 31.03.2003							
Netzwerk Mitte	446.737,74	43.364,73	204.712,40	82.818,33	287.530,73	490.102,47	45
davon							15
Bergkamen	165.406,34	14.454,91	40.500,00	41.098,79			15
Kamen	146.502,60	14.454,91	83.382,00	24.726,00			15
Bönen	134.828,80	14.454,91	80.830,40	16.993,54			15

* Die jährlichen tariflichen Lohnsteigerungen sind zu berücksichtigen und erhöhen den Zuschußbedarf entsprechend.